



## Einstiegsqualifizierungsvertrag

Nach § 54 a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Zuständige Kammer: Landesärztekammer Hessen

---

### Zwischen der Ärztin/dem Arzt (im folgenden Text Arbeitgeber genannt)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Arbeitgeber, Anschrift - Straße, PLZ, Ort)

### und der/dem zu Qualifizierenden

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsname)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift - Straße, PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsort)

\_\_\_\_\_  
(Staatsangehörigkeit)

(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

ohne Schulabschluss     Hauptschulabschluss     Realschulabschluss     andere: \_\_\_\_\_

Ggf. gesetzlich vertreten durch:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift – Straße)

wird nachstehender Vertrag über die Einstiegsqualifizierung geschlossen.



## § 1

### Zielsetzung

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf die Ausbildung zur/zum „Medizinischen Fachangestellten“ vor.

## § 2

### Qualifizierungsdauer

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert \_\_\_\_\_ Monate.

Sie beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_

2. Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monate.

#### Hinweis zu § 2 Qualifizierungsdauer

Die Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von 4 Monaten bis höchstens 12 Monaten gefördert werden. Die Probezeit beträgt maximal 2 Monate.

## § 3

### Qualifizierungszeit

(1) Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt maximal 8 Stunden.

(2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausenregelung richten sich nach gesetzlichen Vorschriften und den Erfordernissen der Praxis.

## § 4

### Urlaub

(1) Der Arbeitgeber gewährt der zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. des Bundesurlaubsgesetzes.

(2) Es besteht ein Urlaubsanspruch von \_\_\_\_\_ Arbeitstagen.

#### Hinweis zu § 4 Urlaub

Mindestens 20 Arbeitstage bzw. 24 Werktage/Jahr

## § 5

### Vergütung

(1) Der Arbeitgeber zahlt der zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich brutto

\_\_\_\_\_ Euro.

(2) Der Arbeitgeber führt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ab.

#### Hinweis zu § 5 Vergütung

Die Vergütung muss mindestens 276,00 Euro betragen.



## § 6

### Pflichten der Vertragsparteien

(1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, auf der Grundlage der sachlichen Gliederung der Einstiegsqualifizierung die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(2) Die zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Sie verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

(3) Die Berufsschulpflicht der zu Qualifizierenden richtet sich nach dem Hessischen Schulgesetz. Danach besteht keine Berufsschulpflicht, wenn die zu Qualifizierende die verlängerte Vollzeitschulpflicht (10 Jahre) erfüllt hat und über 18 Jahre alt ist oder eine Befreiung durch das zuständige Schulamt vorliegt. Besteht Berufsschulpflicht, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die zu Qualifizierende für den Besuch der Berufsschule freizustellen.

(4) Der Arbeitgeber stellt der zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein betriebliches Zeugnis (Bescheinigung) aus. Im Fall der erfolgreichen Einstiegsqualifizierung beantragt der Arbeitgeber die Ausstellung eines Zertifikats über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung bei der Landesärztekammer Hessen.

(5) Die zu Qualifizierende hat über alle in der Praxis bekannt werdenden Umstände und Vorgänge sowie über die persönlichen Verhältnisse der Patienten und deren Aussagen in der Praxis und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

Hinweis: Ein Bruch der Verschwiegenheitspflicht, auch nach Beendigung der Qualifizierungsdauer, ist nicht nur eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten, sondern kann auch strafrechtlich verfolgt werden (§ 203 StGB).

(6) Der Arbeitgeber hat sich von einer minderjährigen zu Qualifizierenden eine ärztliche Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass sie vor der Aufnahme der Qualifizierungsmaßnahme untersucht worden ist. Unberührt hiervon bleiben die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gemäß BGV A4 § 3 und die Verpflichtung des Arbeitgebers, die zu Qualifizierende über Maßnahmen zur Immunisierung zu informieren.

## § 7

### Kündigung

(1) Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die zu Qualifizierende kann, wenn sie die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Tätigkeit aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Der Vertrag endet automatisch mit dem Ablauf der Qualifizierungsdauer gemäß § 2.



**§ 8**

**Sonstiges**

- (1) Dem Vertrag ist als Anlage eine sachliche Gliederung über die Einstiegsqualifizierung beigelegt.
- (2) Dem Vertrag ist eine Schweigepflicht-Erklärung beigelegt.
- (3) Vorstehender Vertrag ist in vier gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben worden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Arbeitgeber **und** Praxisstempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des zu Qualifizierenden

Bei Minderjährigen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

**Sichtvermerk der Landesärztekammer Hessen**

Der Einstiegsqualifizierungsvertrag und die Anlagen wurden geprüft und registriert am:

Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Stempel der Landesärztekammer Hessen